

Verantwortung des Vorstandes

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

[Steuerliche Gesichtspunkte bei Mitgliedsbeiträgen nach MWSt System RL](#)

Verantwortung des Vorstandes

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

Bei vielen Außenprüfungen der Finanzämter werden nicht selten erhebliche Steuerforderungen nachträglich festgesetzt, deren Ursachen auf Sachverhalte beruhen, die in ihren steuerlichen Auswirkungen durch den Vorstand des Vereins nicht erkannt oder gar nicht erst bekannt waren.

Verantwortung des Vorstandes

Gesetz zur Begrenzung der Haftung von ehrenamtlich tätigen Vereinsvorständen

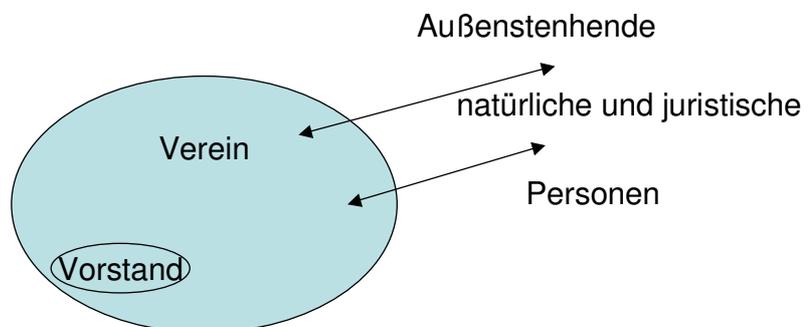
Das nebenberufliche, ehrenamtliche und unentgeltliche Handeln für einen gemeinnützigen Verein oder einen sozialen Zweck stellt keinen Entlastungsgrund für Haftungsansprüche dar.

Es gibt kein Haftungsprivileg für Vereine.

Ebenso wenig entlasten den Vorstand mangelnde Kenntnisse und Fähigkeiten.

Verantwortung des Vorstandes

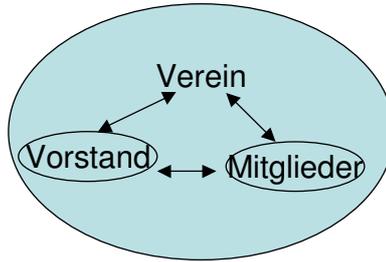
Außenhaftung



- § 823 BGB Deliktische Haftung
- § 832 BGB Aufsichtsverletzung gegenüber Minderjährigen
- § 276 BGB Vorsatz und Fahrlässigkeit
- §§ 31, 278 BGB Haftung des Vereins für Organe

Verantwortung des Vorstandes

Innenhaftung



- Auftragsverhältnis §§ 662 ff BGB (Vorstand als Organ)
- Dienstvertrag §§ 611 ff BGB (Vorstand als Geschäftsführer)
- Arbeitsvertrag § 631 BGB (Geschäftsführer, Trainer)

Verantwortung des Vorstandes

Verschuldenstatbestände auch:

- Auswahlverschulden
(geeignete Personen für Vorstandsarbeit, Qualifikation)
- Überwachungsverschulden
(Auftrags- und Funktionswahrnahme)
- Organisationsverschulden
(pflichtgemäße Erfüllung der Organisationspflichten)

Verantwortung des Vorstandes

Maßstab von Pflichtverletzungen

- Leichte Fahrlässigkeit:
 - Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
 - Es ist die Sorgfalt zu beachten, die eine ordentliche, gewissenhafte und ihrer Aufgaben gewachsene Person bei der Ausübung der Organfunktion aufzuwenden pflegt.
- Grobe Fahrlässigkeit
 - Außerachtlassen der aller einfachsten und selbstverständlich erscheinenden Sorgfaltspflichten
- Vorsatz
 - Grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz werden rechtlich gleich behandelt

Verantwortung des Vorstandes

Haftungsbegrenzung für Vereinsvorstände (§ 31a BGB)

- Haftungsbegrenzung für „leichte Fahrlässigkeit“
 - Ehrenamtliche Tätigkeit des Vorstands
(Vergütung bis 500,00 Euro p.a. zulässig)
 - Anspruch auf Haftungsleistungen:
 - im Innenverhältnis gegenüber dem Verein
 - Auch gegenüber Ansprüchen von Mitgliedern

[zurück](#)

Verantwortung des Vorstandes

Mitgliedsbeiträge

Auslegung der MWSSt System RL

EuGH v. 21.03.2002:

- Mitgliedsbeiträge eines Vereins sind umsatzsteuerbar, wenn sie als Gegenleistung für die Zurverfügungstellung der Vereinsanlagen erhoben sind.

Verantwortung des Vorstandes

Mitgliedsbeiträge

Körperschaftsteuergesetz

§ 8 Ermittlung des Einkommens Abs.5 :

- bei Personenvereinigungen (Verein) bleiben für die Ermittlung des zu versteuernden Einkommens Beiträge, *die auf Grund der Satzung von den Mitgliedern lediglich in ihrer Eigenschaft als Mitglieder erhoben werden*, außer Ansatz

Verantwortung des Vorstandes

Mitgliedsbeiträge

Umsatzsteuerrichtlinien

Abschnitt 4 - Mitgliedsbeiträge :

- soweit eine Vereinigung zur Erfüllung ihrer den Gesamtbelangen sämtlicher Mitglieder dienenden satzungsgemäßen Gemeinschaftszweck tätig wird und dafür echte Mitgliedsbeiträge erhebt, die dazu bestimmt sind, ihre die Erfüllung dieser Aufgaben zu ermöglichen, fehlt es an einem *Leistungsaustausch* mit dem einzelnen Mitglied

Verantwortung des Vorstandes

Mitgliedsbeiträge

Regelmäßig kein *Leistungsaustausch*

- Vereine zur Förderung von:
 - Wissenschaft, Forschung
 - Denkmalschutz
 - Erziehung, Bildung, Naturschutz
 - Wohlfahrt,
 - Mildtätigkeit,
 - Hilfe für Flüchtlinge, Verfolgte, Zivilschutz

Verantwortung des Vorstandes

Mitgliedsbeiträge

Steuerpflicht der Mitgliedsbeiträge:

- Vereine mit folgenden Satzungszwecken können betroffen sein:
 - Heimatpflege, Heimatkunde, Tierzucht, Pflanzenzucht, Kleingärtnerei
 - traditionelles Brauchtum einschließlich des Karnevals, der Fastnacht und des Faschings
 - Soldaten- und Reservistenbetreuung,
 - Amateurfunk, Modellflug
 - Hundesport

Soweit nicht im Einzelfall steuerbefreite Leistungen erbracht werden (z.B. Kultur, Jugend)